Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 60	S0255/05	11.10.2005

zum/zur

F0272/05

Bezeichnung

Keine Vorankündigung für Straßenausbaubeiträge?

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	25.10.2005

1. Warum wurde in diesem Fall von der Verwaltungspraxis abgewichen?

Ein Abweichen von der Verwaltungspraxis war im Jahr 2005 für die „Liebknechtstraße“ und 26 weitere außerplanmäßige Maßnahmen (siehe Anlage) erforderlich. Für diese beitragsfähigen Maßnahmen musste die Refinanzierung der Investitionen im 2. Halbjahr 2005 erfolgen, um Verjährungen zu vermeiden.

Im Jahr 2004 und im 1. Halbjahr 2005 erfolgten die vorbereitenden Schritte um die Durchführung der Beitragserhebungen für die beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen in Teilanlagen bzw. Teillängen von Verkehrsanlagen gewährleisten zu können. Insbesondere musste bei über 500 Verkehrsanlagen vor Ort der Zustand erfasst werden, um eine beitragsrechtliche Überprüfung durchführen zu können. Ein Ergebnis war die Notwendigkeit der Refinanzierung der o. g. Maßnahmen noch in 2005.

Um v. g. Refinanzierungen realisieren zu können, wurden alle planmäßigen Maßnahmen im ersten Halbjahr von 2005 abgeschlossen. In der zweiten Jahreshälfte wurde in einer konzertierten Aktion an der Abarbeitung der außerplanmäßigen Maßnahmen gearbeitet.

Eine Versendung von Vorankündigungen ca. 3 bis 4 Monate vor der eigentlichen Erhebung der Beiträge konnte bei diesen Maßnahmen nicht erfolgen, da es keinen Vorlauf (Ermittlung aller beitragspflichtigen Grundstücke, Eigentümerdaten, Aufbereitung der Schlussrechnungen usw.) hinsichtlich der Vorbereitung der Beitragserhebungsmaßnahmen gab. Es standen nur die 6 Monate der zweiten Jahreshälfte 2005 zur Verfügung, um alle beitragrelevanten Daten zu erfassen, die Beitragserhebung durchzuführen und um drohende Verfristungen zu vermeiden. Der Aufwand für die Versendung von Vorankündigungen ist vergleichbar mit dem Aufwand für die eigentliche Bescheidung. Eine parallele Abarbeitung der planmäßigen und der außerplanmäßigen Maßnahmen war aus v. g. Gründen und dem vorhandenen Personal nicht möglich. Abweichend von der gängigen Verwaltungspraxis erfolgte somit die Beitragserhebung ohne Vorankündigung, um auch der Beitragserhebungspflicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz LSA nachzukommen und die entsprechenden Einnahmen zu sichern. Es werden für den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 1.400.000 € entstehen.

2. Erfolgte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eine Bürgerinformationsveranstaltung, in der sowohl die Straßenausbaumaßnahme als auch die zu erwartenden Kosten den später Beitragspflichtigen mitgeteilt wurde?
3. Wurde die gesetzliche Frist der Durchführung der Bürgerinformationsveranstaltung, sechs Wochen vor Beschluss des Stadtrates über die Durchführung der Ausbaumaßnahme, eingehalten?

4. Wenn ja, geht aus dem Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung die zu erwartende Beitragsbelastung explizit hervor?

Bei der „Liebknechtstraße“ handelt es sich um eine Straße mit überörtlichen Durchgangsverkehr. Für diesen Straßentyp ist keine Bürgerinformationsveranstaltung vorgeschrieben, da am Ausbau ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.

Ergänzend ist bezüglich der o. g. Maßnahmen auszuführen, dass es sich hierbei um keine grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen handelt. Damit ist das Verfahren der Bürgerinformation in Form von Bürgerinformationsveranstaltungen und die Umsetzung des Zustimmungsvorbehaltes erläßlich und satzungskonform. Über straßenbauliche Maßnahmen in Teileinrichtungen und Teillängen von z. Bsp. Gehwegen oder Fahrbahnen wird in Form des jährlichen Maßnahmekataloges informiert bzw. in anderer geeigneter Form wie Pressemitteilungen. Der Maßnahmekatalog wird seit 2001 erstellt. Es erfolgt jährlich eine Information in der Presse über den neu erstellten Maßnahmekatalog mit den Hinweisen auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme im Internet oder direkt im Bauverwaltungsamt.

Bei den zukünftigen Beitragserhebungsverfahren ab dem Haushaltsjahr 2006 wird wieder die gängige Verwaltungspraxis, die Festsetzung und damit den Erlass von Beitragsbescheiden gesondert anzukündigen, angewendet. Diese Verfahrensweise kann aber nur garantiert werden, unter dem Vorbehalt der jeweils vorhandenen Leistungsfähigkeit der Verwaltung und möglichen Änderungen der Rechtslage die einen Verwaltungsaufwuchs bewirken.

Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearbeiter: Christian Hübner
Tel.: 52 12